

Sustainable Finance Webcast Reihe

Regulatory News

Die Anforderungen der TaxonomieVO
Umweltziele 3-6 und Update zum 1. Set
der ESRS



05.07.2023



13 Uhr



Staying Ahead of the Curve



Ihre Expert:innen für Sustainable Finance



Ullrich Hartmann
Partner, WP/ StB
Hannover

ullrich.hartmann@pwc.com



Angela McClellan
Directorin Sustainable Finance
Berlin

angela.mcclellan@pwc.com



Alexandra Birkenhauer
Associate Circular Economy
& Sustainable Innovation
Berlin

alexandra.birkenhauer@pwc.com

		2022			2023			2024			2025		
		Anfang	Mitte	Ende	Anfang	Mitte	Ende	Anfang	Mitte	Ende	Anfang	Mitte	Ende
EU Sustainable Finance Regulierungen	Berichterstattung					Entwurf DR 1. Set der ESRS	DR 1. Set der ESRS (vrstl.) EFRAG eröffnet Konsultation zum 2. Set der ESRS	EFRAG liefert 2. Set der ESRS an die EU-Kommission	DR 2. Set der ESRS Umsetzung in nationales Recht		Berichterstattung für GJ 2024 (für NFRD-pflichtige Unternehmen)		
		Reporting Taxonomie-fähigkeit Klimaziele PSF Bericht zur sozialen Taxonomie	PSF Bericht zu Transitionsaktivitäten PSF Bericht zu Umweltzielen 3-6	Draft FAQs zu Klima DR & Art. 8 DR	Berichterstattung inklusive Änderung der Taxonomie für Gas und Kernkraft	Entwurf DR für Umweltziele 3-6 der Taxonomie Entwurf Ergänzung Klima DR & Offenlegungs DR	DR für Umweltziele 3-6 der Taxonomie Ergänzung Klima DR & Offenlegungs DR	FS Reporting Taxonomiekonformität für GJ 2023 für Klimaziele (alt) und Ergänzung Offenlegungs DR Taxonomiefähigkeit für Klimaziele (neue / angepasste Aktivitäten) sowie Umweltziele 3-6			FS Reporting Taxonomiekonformität für GJ 2024 für alle sechs Umweltziele und für Klimaziele 1+2 (neue / angepasste Aktivitäten)		
		Updates Level II Level I Stellungnahme der ESAs zur Anwendung	Q&As EU-Kommission Klarstellung der ESAs	Q&As DR RTS Korrigendum	SFDR RTS SFDR ergänzende RTS Gas & Atomkraft	Q&As zur Anwendung und Industrie-Workshops PAI Statement Level II (Legal Entity) SFDR ergänzende RTS Soziales	Jahresbericht der EBA gem. Art. 18 ESAs liefern RTS zum PAI-Rahmenwerk und zu bestimmten Produktoffenlegungen						
					SRD II	EbAV II Richtlinien	Einigung im Trilog zu ESAP (Anwendung ab Mitte 2027)						
			EBA DP zu ESG Risiken im aufsichtsrechtlichen Rahmen		Konsultation: 7. Novelle - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)		7. Novelle - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)		EBA Bericht zum Umgang mit ESG-Exposures EBA Bewertung zu Green Asset-backed Securities				
		EZB Leitfaden: 2. Thematic Review	Ergebnisse des EZB-Klimastresstests	Ergebnisse des EZB 2. Thematic Reviews		EZB: Ergebnisse des Assessments climate-related & environmental risks disclosures Ergebnisse des EZB 3. Thematic Reviews			EBA LOaM Richtlinien (gesamtes Bestandsgeschäft)		EZB Erwartung: vollumfängliche Erfüllung aller Erwartungen – EZB Leitfaden		
		EBA ITS zu Säule III ESG-Offenlegung		CRR III: EU-Rat beschließt generellen Ansatz DVO (EU) 2022/2453	CRR II: Säule III ESG-Offenlegung (light)	CRR II: Säule III ESG-Offenlegung (light) CRR III: Einigung im Trilog			CRR II: Säule III ESG-Offenlegung (erweitert)		CRR II: Säule III ESG-Offenlegung (vollständige Offenlegung)		CRR III: Säule III ESG-Offenlegung (alle Banken)
				EIOPA Dashboard Naturkatastrophen	EIOPA untersucht Verwendung von Klimaszenarien	EIOPA Bewertung von ESG-Assets und -Aktivitäten			EIOPA Überarbeitung des Aufsichtshandbuchs zu Klimarisiken				
		Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)		EU Gesetzesentwurf zur Wiederherstellung der Natur	Hypothekenkreditrichtlinie LKSG	Fortschrittsbericht der ESAs zu Greenwashing ESG Risk: gemeins. Bericht Risiken am Finanzmarkt Abstimmung EP zur CSDDD	Bericht zu Klimarisiken & Finanzstabilität Vrs. Einigung im Trilog zur CSDDD						vrsl. CSDDD final
			Nachhaltigkeitspräferenzen	Entwurf Erweiterung Produkt-Governance		Richtlinien zur Erweiterung Produkt-Governance	Aktualisierte Richtlinien zur MiFID II-Eignung						
			Bericht des EU-Parlaments	Gesetzesentwurf EU-Green Bonds Standard	Entwurf Verordnung Transparenz in ESG-Ratings	vrstl. Abstimmung EP zu EU-Green Bond Standards		vrsl. EU-Green Bonds Standard final					
		ESG-Indizes: Integration von ESG in Benchmarking-VO	ESMA Bericht zu den Umweltkriterien des EU-Ecolabels	EU-Entwaldungsverordnung: vorläufige Einigung	ESMA Leitlinien ESG in Fonds-Namen	Kriterien für das EU-Ecolabel					Green Securitisations		
		Prospekte: ESG-Offenlegungen für Wertpapiere	ESG-Risiken: Integration in AIFMD & UCITS	EU-Emissionshandels-system und sozialer Klimafonds: vorläufige Einigung	Shareholder Rights Directive II								

- CSRD: Entwurf des delegierten Rechtsakts zum 1. Set der ESRS
- EU-Taxonomie: Delegierter Rechtsakt zu den Umweltzielen 3-6
- ESG Ratings: aktuelles Proposal

Agenda

1. EU Taxonomie-Verordnung: Umweltziele 3-6
2. CSRD: Update zu den European Sustainability Standards (ESRS)
3. ESG Ratings Proposal



1

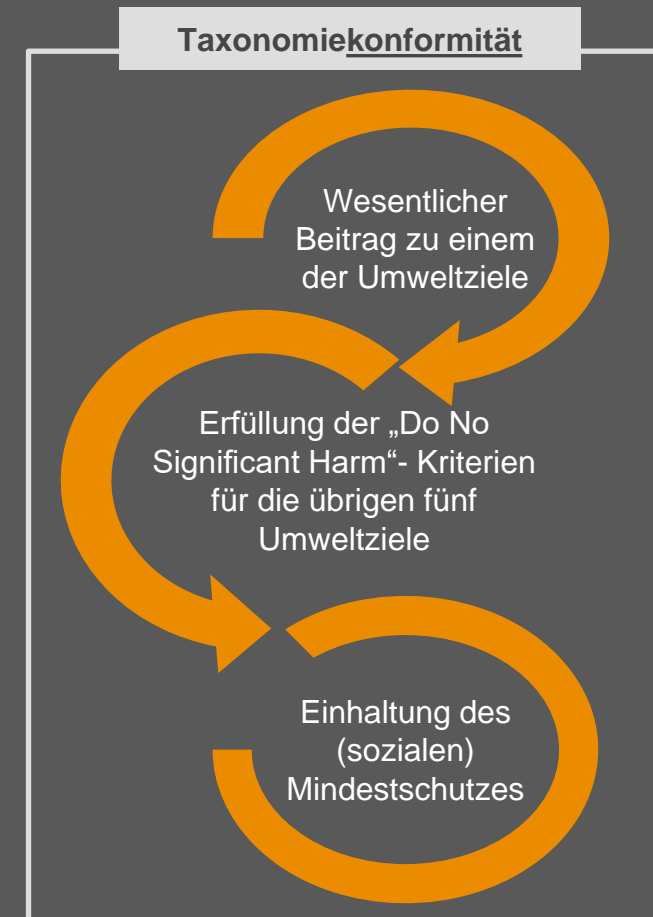
EU Taxonomie-Verordnung:

Umweltziele 3-6

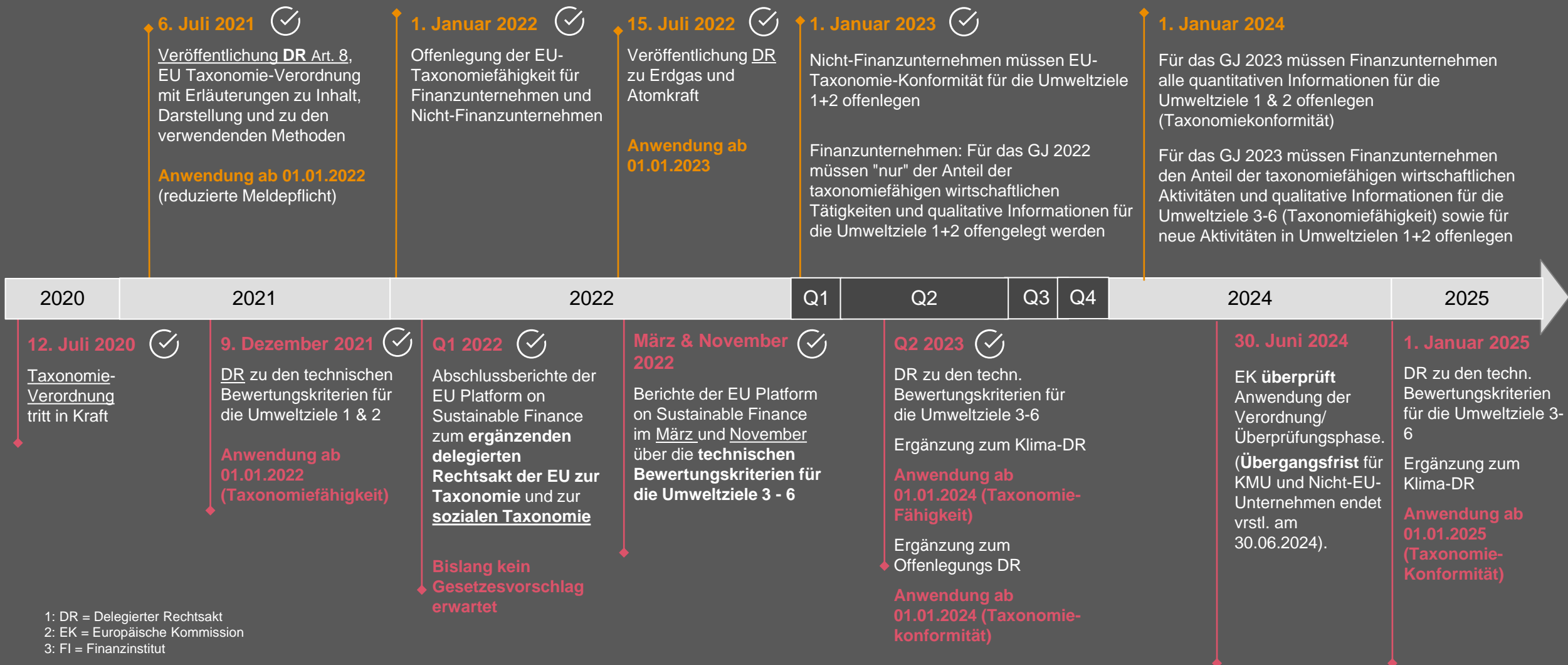
Die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie

Reportingpflichten für Finanzunternehmen

- 1 Klimaschutz
- 2 Anpassung an den Klimawandel
- 3 Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- 4 Übergang zur Kreislaufwirtschaft *Deep-Dive*
- 5 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 6 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme



Timeline der EU-Taxonomie



1: DR = Delegierter Rechtsakt
 2: EK = Europäische Kommission
 3: FI = Finanzinstitut

EU Taxonomie-Verordnung

Kommission veröffentlicht zwei delegierte Verordnungen zur EU-Taxonomie

Was?

- **Delegierte Verordnung zu den Umweltzielen 3-6 inkl. Anhänge (“Umweltrechtsakt”)**
↳ beinhaltet Anpassungen der delegierten Verordnung zu Art. 8 über die Berichtspflichten (z.B. angepasste Meldebögen)
- **Delegierte Verordnung zur Anpassung des Klimarechtsakts inkl. Anhänge**

Wann?

- Veröffentlichung erfolgte am 13. Juni 2023 (**noch keine angenommenen “adopted” Versionen**)
- ”Scrutiny period“ von vier Monaten (kann ggf. um zwei Monate verlängert werden)
- **Erstmalige Anwendung für Berichte ab 1. Januar 2024 → trotz Kritik keine Änderung zum Entwurf!**

Weitere Veröffentlichungen

- Europäische Kommission aktualisiert und erweitert das Unterstützungsangebot für Anwender:innen der EU-Taxonomie, den sog. **EU Taxonomy Navigator**
- **FAQ** (Commission Notice) zum Mindestschutz und den Wechselwirkungen mit der SFDR
- **Taxonomy User Guide** zur Bewertung der Taxonomiekonformität mit Fallbeispielen

 Durch die Veröffentlichung der delegierten Verordnung zu den Umweltzielen 3-6 wird das Taxonomie-Rahmenwerk komplementiert!



[Download der Rechtsakte und Anhänge](#)

Einführung der EU Taxonomie-Verordnung

Anwendung der Berichtspflichten

Alle Unternehmen

- Angaben nur zur **Taxonomiefähigkeit**:
- **Umweltziele 1+2**
 - 1) Klimaschutz
 - 2) Anpassung an den Klimawandel

GJ 2021

Nicht-Finanzunternehmen

- Angaben zur **Taxonomiefähigkeit** und **-konformität**:
- **Umweltziele 1+2**

Finanzunternehmen

- Angaben nur zur **Taxonomiefähigkeit**:
- **Umweltziele 1+2**

GJ 2022

Alle Unternehmen

- Angaben zur **Taxonomiefähigkeit** und **-konformität**:
- **Bestehende** Aktivitäten zu den Umweltzielen 1+2, inkl. **Änderungen zu Art. 8**

- Angaben nur zur **Taxonomiefähigkeit**:
- **Umweltziele 3-6**
 - 3) Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
 - 4) Kreislaufwirtschaft
 - 5) Vermeidung von Umweltverschmutzung
 - 6) Schutz der biologischen Vielfalt und Ökosysteme
 - **Neue** Aktivitäten zu den Umweltzielen 1+2

GJ 2023

Nicht-Finanzunternehmen

- Angaben zur **Taxonomiefähigkeit** und **-konformität**:
- **Alle 6 Umweltziele**
 - **Neue** Aktivitäten zu den Umweltzielen 1+2

Finanzunternehmen

- Angaben zur **Taxonomiefähigkeit** und **-konformität**:
- **Umweltziele 1+2**
- Angaben nur zur **Taxonomiefähigkeit**:
- **Alle 6 Umweltziele**
 - **Neue** Aktivitäten zu den Umweltzielen 1+2

GJ 2024

Alle Unternehmen

- Angaben zur **Taxonomiefähigkeit** und **-konformität**:
- **Alle 6 Umweltziele**
 - **Neue** Aktivitäten zu den Umweltzielen 1+2

GJ 2025

EU Taxonomie-Verordnung

Details zur delegierten Verordnung zur Anpassung des Klimarechtsakts

Entwurf zur Anpassung des Klimarechtsakts

7 neue Tätigkeiten für das Umweltziel Klimaschutz, z.B.

- Herstellung von Komponenten im Automobil- und Mobilitätssektor
- Tätigkeiten im Bereich der Luftfahrt

6 neue Tätigkeiten für das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel, z.B.

- Entsalzung
- Tätigkeiten im Bereich Katastrophenrisikomanagement

Anpassungen bestehender Tätigkeiten (insb. hinsichtlich technischer Bewertungskriterien, vereinzelt aber auch Änderung der Tätigkeitsbeschreibung)



Berichtspflichten:

Neue Tätigkeiten

- Taxonomiefähigkeit:
 - ↳ von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
 - ↳ für Geschäftsjahr 2023
- Taxonomiekonformität und -fähigkeit:
 - ↳ ab 1. Januar 2026
 - ↳ für Geschäftsjahr 2025 ff.

Angepasste Tätigkeiten

- Taxonomiekonformität und -fähigkeit
 - ↳ ab 1. Januar 2024
 - ↳ für Geschäftsjahr 2023 ff.

EU Taxonomie-Verordnung

Details zur delegierten Verordnung zu den Umweltzielen 3-6

Entwurf zum Umweltrechtsakt

Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten sowie der technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 3-6:

- **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**
 - ↳ 6 Tätigkeiten, z.B. Wasseraufbereitung
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**
 - ↳ 21 Tätigkeiten, z.B. Herstellung von Verpackungen aus Kunststoff
- **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**
 - ↳ 6 Tätigkeiten, z.B. Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- **Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme**
 - ↳ 2 Tätigkeiten, z.B. Hotels, Ferienanlagen, Campingplätze und ähnliche Unterkünfte



Berichtspflichten:

- **Taxonomiefähigkeit:**
 - ↳ von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
 - ↳ für Geschäftsjahr 2023
- **Taxonomiekonformität und -fähigkeit:**
 - ↳ ab 1. Januar 2026
 - ↳ für Geschäftsjahr 2025 ff.

Das dritte Umweltziel: Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen

Wesentlicher Beitrag


Erhebliche Beeinträchtigung

Durch Schädigung

- a) des **guten Zustands** oder des **guten ökologische Potenzials von Gewässern**, einschließlich Oberflächen-gewässer und Grundwässer
- b) Des **guten Umweltzustands** von Meeresgewässern

- a) **Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser**
Z.B. Sicherstellung der sachgerechten Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer
- b) **Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser**
Z.B. Sicherstellung, dass Wasser frei von potenziell gesundheitlich gefährdenden Stoffen ist; Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zugang der Bevölkerung zu sauberem Trinkwasser, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Randgruppen
- c) **Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und -effizienz**
Z.B. Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wasser durch Maßnahmen wie der Wiederverwendung durch Verringerung von Schadstoffemissionen, oder jede andere Tätigkeit, die den Zustand von Gewässern in qualitativer & quantitativer Hinsicht schützt
- d) **Nachhaltige Nutzung von marinen Ökosystemen oder Beiträge zum guten Umweltzustand von Meeresgewässern**
Z.B. Handhabung u. Nutzung von Wäldern, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern bzw. Degradation von Ökosystemen u. Verlust von Lebensraum zu verhindern
- e) Ermöglichung der Beiträge a bis d

Das dritte Umweltziel: Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen

 **Beispiel:** Katastrophenrisikomanagement - naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Überschwemmungen und Dürren und Schutz vor diesen Risiken

„Do No Significant Harm“ - Kriterien (Auswahl)

Keine Degradierung von **Land und Meer mit hohem Kohlenstoffbestand**

Maßnahmen zur **Vermeidung u. Management von Bau- und Abbruchabfällen** in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie und „good practice“ der Branche werden ergriffen

Minimaler Einsatz von **Pestiziden und Düngemitteln**, Bevorzugung von **nicht-chemischen Alternativen zu Pestiziden**

Wesentlicher Beitrag – Kriterien (Auswahl)

Aktivität trägt zu mindestens einem der Punkte bei

1) Die Aktivität ist eine **quantifizierbare und zeitlich begrenzte Maßnahme zur Verringerung des Hochwasserrisikos** (Übereinstimmung mit Hochwasserrisikomanagementplan)



2) Die Aktivität umfasst **Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Schutz der Natur, die einen spezifischen Nutzen für das Ökosystem haben** (verbindliche Ziele innerhalb eines klar definierten Zeitrahmens mit Maßnahmen)



3) Es gibt ein **Monitoringprogramm**, um die Wirksamkeit eines naturbasierten Lösungskonzepts bei der Verbesserung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers zu bewerten



Das vierte Umweltziel: Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Rahmenbedingungen erfordern Zirkularität



Zunehmende regulatorische Anforderungen

- Das Circular Economy Konzept spielt in der aktuellen EU-Regulatorik eine zentrale Rolle
- **Berichterstattungspflichten** für viele Unternehmen, z.B.
 - Reporting: CSRD & ESRS E5
 - **EU-Taxonomie Umweltziel 4**
- **Weitere Regulatorik** im Bezug auf Circular Economy
 - **Produktbezogen: z.B.** Ökodesign-Richtlinie und
 - **Industriebezogen:** Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle



Planetare Grenzen und endliche Ressourcen

- Begrenzte Fähigkeit des Erdsystems als **Rohstoffquelle** und **(Abfall)senke**
- **Steigende Kosten** durch Verknappung von Rohstoffen und strategischen Ressourcen
- Zunehmende **Risiken** durch die **Anpassung** an die Folgen der Klimakrise (insb. THG)
- Anforderungen und Verpflichtungen von Unternehmen zu **Net-Zero Zielen**

Zirkuläre Innovation als Wettbewerbsvorteil



Zirkularität als Innovationsmotor

- Zirkularität als **Innovationsmotor** für neue Geschäftsmodelle und Diversifizierung
- Aufbau von **Ökosystemen und Partnerschaften**
- Steigerung des **Markenwerts** und **Kundentreue**, durch langfristige Bindung der Kunden
- **Zugang zu neuen Märkten** und Käuferschichten in sich wandelnden Industrien
- Kontrolle und Beteiligung an **Sekundärmärkten**



Erhöhte Widerstandsfähigkeit

- **Kostenreduktion** in der Beschaffung, Entsorgung und des Energieverbrauchs
- Erhöhung der **Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks** (Preisschwankungen)
- **Schutz vor Engpässen in der Lieferkette**, durch Steigerung der Unabhängigkeit von endlichen Ressourcen
- Proaktive Anpassung an **zukünftige Regulatorik**

Das vierte Umweltziel: Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Unser “Power with Circular Infinity Loop“ ist ein strategisches Framework für die Entwicklung von zirkulären Geschäftsmodellen

Best-Practice Beispiele für zirkuläre Geschäftsmodelle im Gebäudesektor

NARROW

Varifix ist ein Schnellmontagesystem für gebäudetechnische Installationen, das zirkuläre Designstrategien nach dem Ansatz **Design for X** anwendet. Die Einzelkomponenten können nachträglich umgebaut und ergänzt werden und sind Cradle to Cradle zertifiziert.

CONNECT

Interface bietet modulare Teppichfliesen als **Product-as-a-Service** an, dies ermöglicht dem Unternehmen die Rücknahme der eigenen hochwertigen Cradle to Cradle Materialien. Mit eigens entwickelten Verfahren, wie dem ReEntry 2.0, wird ein hohes Qualitätslevel bei Wiederverwendung der Materialien über mehrere Zyklen sichergestellt.

SLOW

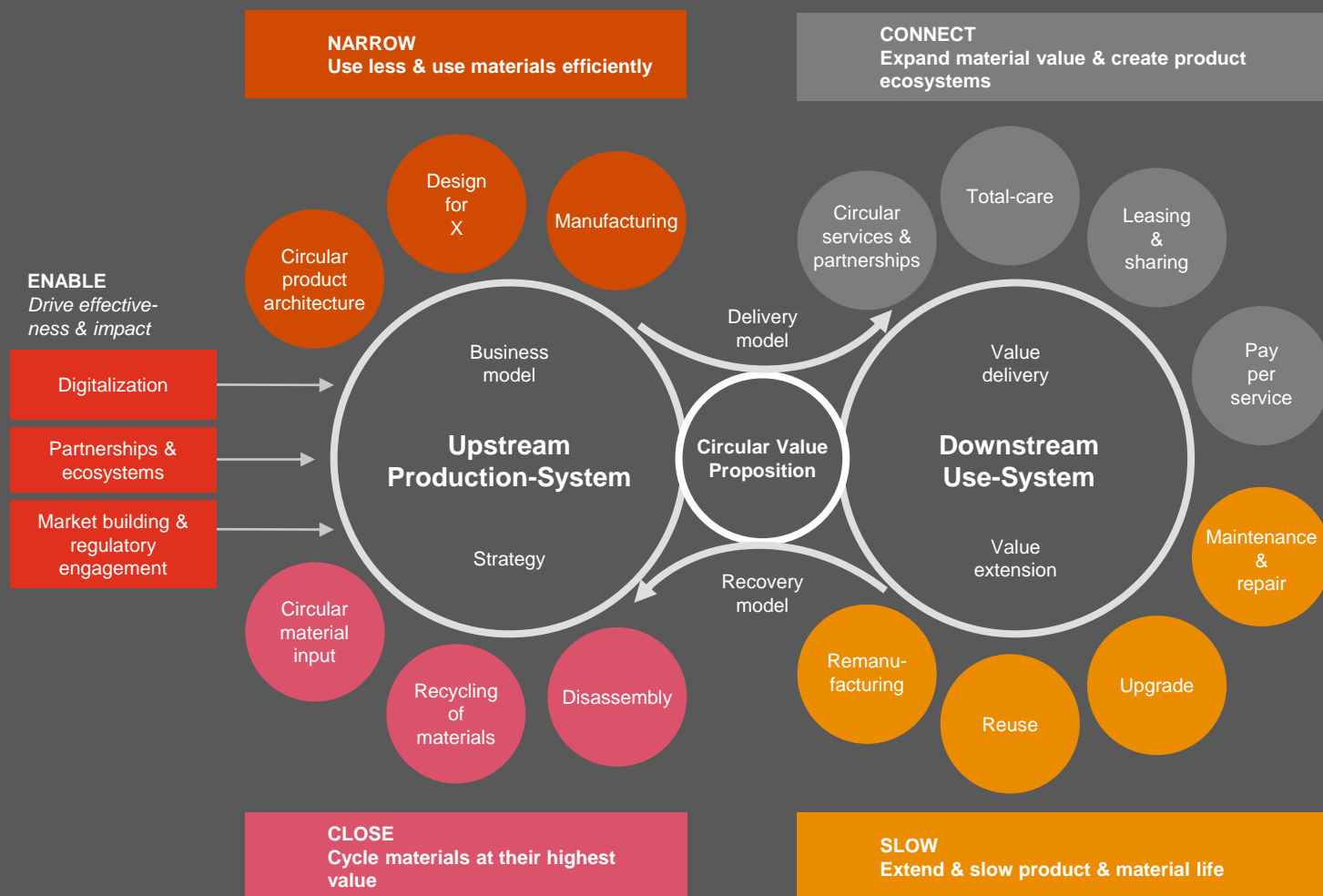
Caterpillar implementierte das Programm Cat-Reman, in dem Baugeräte und -maschinen **wiederaufbereitet** und Produkte langlebiger werden. Das Programm bietet Kunden kostengünstigere Produkte, kürzere Ausfallzeiten und schnelle, zuverlässige Serviceoptionen. Für die Wiederaufbereitung einer Komponente verbraucht Caterpillar weniger Ressourcen als für den Bau einer völlig neuen Komponente.

CLOSE

TRIQBRIQ ist ein Holzbausystem, das aus mikromodularen Holzbausteinen besteht und bei dem komplett auf künstliche Verbindungselemente verzichtet wird. Am Ende der Nutzungsdauer eines Gebäudes können die Elemente **sortenrein demontiert** und **vollständig wiederverwertet** werden.

ENABLE

Concular bietet eine **Plattform** für intelligente datenbasierte **Materialvermittlung** zwischen Rückbau und Neubauprojekten sowie Live-Ökobilanzierung. Nicht mehr benötigte Materialien können an Hersteller, Aufbereiter, Recyclingunternehmen oder neue Bauprojekte vermittelt werden. Der **digitale Life-Cycle-Passport** ermöglicht es den Immobilienwert zu steigern sowie den Co2-Fußabdruck und die Kosten zu senken.



Das vierte Umweltziel: Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Wesentlicher Beitrag

Erhebliche Beeinträchtigung

- a) Erhebliche Ineffizienz bei der **Materialnutzung** oder **Nutzung natürlicher Ressourcen** des Lebenszyklus von Produkten
- b) Deutliche Zunahme bei der **Erzeugung, Verbrennung, Beseitigung** von Abfällen
- c) **Abfallbeseitigung** führt zu erheblicher u. langfristiger Beeinträchtigung der Umwelt

- a) **Effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen in der Produktion**
Z.B. Reduzierung von Primärrohstoffen, Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen
- b) **Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten**
- c) **Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten** Z.B. Ersetzung / eingeschr. Verwendung nicht wiederverwendbarer Produkte / Materialien
- d) **Verringerung des Anteils an gefährlichen Stoffe** Z.B. Ersetzen durch sicherere Alternativen und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit
- e) **Verlängerte Nutzung von Produkten**
- f) **Verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen**
- g) **Vermiedene oder verringerte Abfallerzeugung**
- h) **Verstärkte Wiederverwendung / Recycling von Abfällen**
- i) **Stärkerer Ausbau der Infrastruktur für Abfallbewirtschaftung**
- j) **Verringerung der Abfallverbrennung und Abfallbeseitigung**
- k) **Vermeidung oder Verringerung von Abfall**
- l) Förderung der Beiträge a bis k

Das vierte Umweltziel: Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft



Beispiel: Bau- und Immobilienaktivitäten - Bau von neuen Gebäuden

„Do No Significant Harm“ - Kriterien (Auswahl)

Das Gebäude wird nicht auf einem der folgenden Grundstücke errichtet: **fruchtbares Acker- und Kulturland, Grünflächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, sowie Flächen, die nach nationalem Recht als Wald gelten**

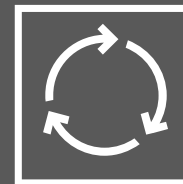
Das Gebäude dient nicht der Förderung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von **fossilen Brennstoffen**

Der **Wasserverbrauch** für ausgewählte Wasserverbrauchsgeräte wird durch Produktdatenblätter, Gebäudezertifizierungen oder EU-Produktetikette bescheinigt

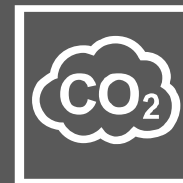
Wesentlicher Beitrag – Kriterien (Auswahl)

Aktivität trägt zu mindestens einem der Punkte bei

1) Anfallende Bau- und Abbruchabfälle werden gemäß der EU-Abfallgesetzgebung mit vollständiger Checkliste behandelt. Mindestens 90 % (nach Gewicht) der anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle werden für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet



2) Das Treibhauspotenzial (GWP) des Gebäudes wurde für jede Phase des Lebenszyklus berechnet und wird Investoren und Kunden auf Anfrage offengelegt.



3) Konstruktionsentwürfe und -techniken unterstützen die Kreislaufwirtschaft durch die Einbeziehung von Konzepten für die Gestaltung der Anpassungsfähigkeit und den Rückbau



Das fünfte Umweltziel: Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung

Wesentlicher Beitrag

Erhebliche Beeinträchtigung

Wirtschaftstätigkeit führt — im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit — zu einem **erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden**

- a) **Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in Luft, Wasser oder Boden**
Mit Ausnahme von Treibhausgas-Emissionen
- b) **Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet**
Bei gleichzeitiger Minimierung aller nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder Risiken solcher Auswirkungen
- c) **Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**
Bei der Herstellung, Verwendung oder Beseitigung von Chemikalien
- d) **Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen**
- e) Ermöglichung der Beiträge a bis d

Das fünfte Umweltziel: Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung



Beispiel: Herstellung von Arzneimitteln

„Do No Significant Harm“ - Kriterien (Auswahl)

Bei lokaler Erzeugung von Wärme/Kälte oder Kraft-Wärme-Kopplung inkl. Strom sind die **direkte THG-Emissionen > 270 gCO₂e/kWh**

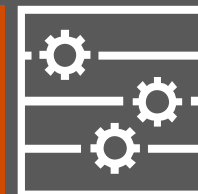
Bewertung von Kreislaufwirtschafts-techniken und deren Anwendung, soweit möglich (u.a. Einsatz von Sekundärrohstoffen in den hergestellten Produkten)

Minimaler Einsatz von **Pestiziden und Düngemitteln**, kein Einsatz von Gülle

Wesentlicher Beitrag - Kriterien (Auswahl)

Aktivität trägt zu mindestens einem der Punkte bei

1) Wenn eine **kontinuierliche Messmethode für einen bestimmten Schadstoff** verfügbar ist, wendet der Betreiber Emissionsüberwachungssysteme (CEMS), Systeme zur Überwachung der Abwasserqualität (CEQMS) und andere Maßnahmen an



2) **Bei der Herstellung werden keine Stoffe verwendet**, welche die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, es sei denn, das Unternehmen hat festgestellt und dokumentiert, dass keine anderen geeigneten Alternativstoffe verfügbar sind



3) **Abwasser, Müll und andere Abfälle** werden sicher, rechtzeitig und hygienisch entsorgt. Analytische Daten, die die Umwandlung dieser Stoffe und deren Rückstände in ungefährliche Abfallstoffe belegen, sind örtlich verfügbar und auf dem neuesten Stand.



Das sechste Umweltziel: Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Wesentlicher Beitrag

Erhebliche Beeinträchtigung

Durch Schädigung

- a) des **guten Zustands** und der **Widerstandsfähigkeit** von Ökosystemen
- b) des **Erhaltungszustands** der Lebensräume und Arten

a) **Erhaltung von Natur und Biodiversität**

Z.B. Erreichung von günstigem Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume u. Arten bzw. Vermeidung einer Verschlechterung von bereits günstigen Erhaltungszuständen und einschl. Ökosystemschutz, um dessen Zustand und Fähigkeit zur Erbringung von Ökosystemdienstleistungen zu verbessern

b) **Nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung**

Z.B. Biodiversitätsschutz in Böden und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

c) **Nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren**

Inkl. solcher, die zu Biodiversitätserhalt bzw. Aufhalten von Ökosystemdegradierungen u. zu Verhinderung von Entwaldung bzw. Lebensraumverlust beitragen

d) **Nachhaltige Waldbewirtschaftung**

Z.B. Handhabung u. Nutzung von Wäldern, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern bzw. Degradation von Ökosystemen u. Verlust von Lebensraum zu verhindern

e) **Ermöglichung der Beiträge a bis d**

Das sechste Umweltziel: Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



Beispiel: Initiierung, Entwicklung und Durchführung von Naturschutzprojekten auf eigene Rechnung oder auf Honorar- oder Vertragsbasis

„Do No Significant Harm“ - Kriterien (Auswahl)

Keine Degradierung von **Gebieten mit hohem Kohlenstoffbestand**

Keine Beeinträchtigung des Erreichens eines **guten Umweltzustands**

Minimaler Einsatz von **Pestiziden und Düngemitteln**, kein Einsatz von Gülle

Wesentlicher Beitrag - Kriterien

Aktivität trägt zu mindestens einem der Punkte a) oder b) bei und erfüllt zusätzlich andere Anforderungen

a) Erhaltung des guten Zustands von Ökosystemen, Arten, Lebensräumen oder von Lebensräumen von Arten



b) Wiederherstellung von Ökosystemen oder Lebensräumen von Arten in einen guten Zustand, auch durch Vergrößerung ihres Gebiets oder ihrer Fläche



Zusätzlich: Naturschutzaktivität dient nicht nur dem Ausgleich der Auswirkungen einer anderen wirtschaftlichen Aktivität & Einführung invasiver gebietsfremder Arten wird verhindert



Herausforderungen bei der Umsetzung

1



Anwendungszeitpunkt

- Da bereits für das GJ 2023 **Taxonomiefähigkeit** für die Umweltziele 3-6 (finanzielle u. nicht-finanzielle Unternehmen) berichtet werden soll, liegen **Berichte nicht-finanzieller Unternehmen** dem Finanzsektor im ersten Jahr noch nicht vor
- Unternehmen haben sich auf **Artikel 8 (5)** des DR Offenlegung verlassen (Frist von 12 Monaten)
- **Hohe Komplexität:** parallele Berichterstattung in den GJ 2023-24 zu Taxonomiefähigkeit und -konformität

2



Datenerhebung

- **Oft keine Prozesse vorhanden**, um Umsatz, CapEx und OpEx für neue Wirtschaftstätigkeiten bereits im GJ 2023 zu erfassen (hoher Aufwand, Ungenauigkeit)
- Die rückwirkende Anwendung im GJ 2023 wird zu **begrenzter Datenzuverlässigkeit** führen und sich auf die **Prüfbarkeit** negativ auswirken
- Angaben der Finanzunternehmen zur Taxonomiefähigkeit werden aufgrund **fehlender Daten und Schätzungen** im GJ 2023 nur schwer vergleichbar sein

3



Wirtschaftsaktivitäten

- **Viele relevante Wirtschaftsaktivitäten** (insb. zu Umweltziel 6 – Biodiversität und Ökosysteme) sind nicht im DR enthalten, z.B. Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Abweichung von den Empfehlungen der **Platform on Sustainable Finance**
- **Inkonsistenz zur CSDDD:** soziale u. ökologische Mindeststandards (Art. 18) gelten für einzelne Aktivitäten anstatt für ganze Geschäftseinheiten wie im CSDDD-Entwurf aktuell vorgesehen

4



Weitere Entwicklung

- Der **Konsultationszeitraum** von **4 Wochen** war zu kurz angesetzt
- Abweichungen von den Empfehlungen der **Platform on Sustainable Finance**
- Verwendung von **undefinierten Begriffen** in Tätigkeitsbeschreibungen (z.B. "essential for delivering and improving the environmental performance of the vehicle")

PwC Taxonomiestudie 2023: Einblick in die aktuelle Berichterstattung



Hintergrund:

- Im 2. Berichtsjahr müssen Industrieunternehmen, die vollständige Berichterstattungspflicht erfüllen (Taxonomiekonformität); Finanzunternehmen haben noch eingeschränkte Berichtspflichten (Taxonomiefähigkeit)
- PwC hat eine Analyse der gemeldeten Taxonomiequoten von Industrie- und Finanzunternehmen in Europa auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen durchgeführt
- Die Ergebnisse der Analyse können für Benchmarking-Zwecke genutzt werden



Finanzsektor



Die Hälfte veröffentlicht Taxonomiequoten bereits in ihrem Jahresbericht

Etwa die Hälfte der untersuchten Unternehmen veröffentlicht die Taxonomie Daten in einem separaten Abschnitt als Teil ihres Jahresberichts. Die anderen legen Informationen in einer getrennten nichtfinanziellen Erklärung offen.

01



Inkonsistenzen in der Methodik

Die großen Spannen bei den gemeldeten KPIs deuten auf unterschiedliche Methoden und damit auf eine mangelnde Vergleichbarkeit der Daten hin.

02

Timeline

Mitte April bis 7. Mai

Datenerhebung durch teilnehmende europäische PwC Niederlassungen

8. Mai – Ende Juni

Formulierung der Kernaussagen und Verschriftlichung der Ergebnisse

Mitte Juli

Publikation der Studie

2

Update

zu den ESRS

Draft ESRS von Juni 2023 vs. Draft ESRS von November 2022



Was hat sich geändert?



Überarbeiteter Wesentlichkeitsansatz

Alle Standards, mit Ausnahme von ESRS 1 und ESRS 2, unterliegen einer Wesentlichkeitsanalyse



Erleichterungen für die Erstanwendung

Zusätzliche Erleichterungen, insbesondere für Unternehmen mit < 750 Beschäftigten



Freiwillige Angaben und weitere Änderungen

Mehr freiwillige Angaben; Änderungen mit dem Ziel der Verhältnismäßigkeit und rechtlichen Kohärenz



Verbesserte internationale Interoperabilität

Enge Zusammenarbeit mit ISSB und GRI.



Was ist gleich geblieben?



12 Draft ESRS

2 Querschnittsstandards und 10 thematische Standards für Umwelt, Soziales und Governance



Architektur der Berichterstattung

1. Governance, 2. Strategie, 3. Auswirkungen-, Risiken- und Chancenmanagement, 4. Metriken und Ziele



Doppelte Wesentlichkeit und Wertschöpfungskette




Leitlinien zur Umsetzung werden von EFRAG erwartet






Metriken

Die meisten Metriken sind für die Wertschöpfungskette nicht erforderlich (mit Ausnahme bestimmter Metriken wie Scope-3-THG-Emissionen)

Wesentliche Änderungen im Überblick 1/2







Bereich	Beispiele	Auswirkungen
 <p>Wesentlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Angaben, außer Angaben nach ESRS 2, unterliegen der Wesentlichkeit. ESRS 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen und ist stets zu beachten. • Auch Datenpunkte in thematischen Standards, die sich aus EU-Recht ergeben, unterliegen einer Wesentlichkeitsbeurteilung • Angaben zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen bleiben für wesentliche Themen verpflichtend; die betr. Metriken unterliegen der Wesentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Kann zu einer verringerten Berichtslast führen • Entscheidend ist eine sorgfältige Wesentlichkeitsbeurteilung
 <p>Übergangsregelungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsregelungen für die Erstanwendung im ersten und z.T. auch im zweiten Berichtsjahr • Für alle Unternehmen geltende Übergangsregelungen sowie weitergehende Regelungen für Unternehmen mit < 750 Arbeitnehmern 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Erleichterung für das erste Berichtsjahr; begrenzte Erleichterung für größere Unternehmen • Stärkere Entlastung für Unternehmen mit < 750 Arbeitnehmern
 <p>Freiwillige Angaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsplan für Biodiversität, ausgewählte Metriken zu Biodiversität • Ausgewählte Metriken zu nicht-angestellten Arbeitskräften, z.B. im Hinblick auf angemessene Löhne, sozialen Schutz sowie Gesundheit und Sicherheit • Erläuterung, warum bestimmte Nachhaltigkeitsthemen als nicht wesentlich eingestuft wurden 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse erforderlich, um festzustellen, ob die Berichterstattung als Ganzes vollständig und aussagekräftig ist

Wesentliche Änderungen im Überblick 2/2

Bereich	Beispiele	Auswirkungen
 Weitere gezielte Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Angabepflicht für „Verschlussachen“ und „vertrauliche“ Informationen („classified or sensitive information“ gem. EU-Recht) Anpassung des Schwellenwerts für länderspezifische Angaben zu wesentlichen Merkmalen der eigenen Arbeitskräfte Anpassung des Wortlauts der Angaben zu Korruption und Bestechung Ausweitung des „operational control“-Konzepts auf ESRS E2 „Verschmutzung“ 	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. verringerte Berichtslast Verhältnismäßigkeit soll gewährleistet werden Konflikt mit dem Schutz vor Selbstbelastung soll vermieden werden
 Internationale Interoperabilität	<ul style="list-style-type: none"> Enge Zusammenarbeit mit ISSB und GRI Änderungen zur Angleichung der finanziellen Wesentlichkeit Nun „erwartete“ („anticipated“) statt „mögliche“ („potential“) finanzielle Effekte Details der Angleichung können ohne die finalen ISSB-Standards (Veröffentlichung 26./27. Juni erwartet) nicht beurteilt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Zielt auf eine stärkere Angleichung ab Weitere Analyse erforderlich, um das Ausmaß der Angleichung zu bewerten Künftige Auslegung der Standards wird Einfluss haben
 Rechtliche Kohärenz und redaktionelle Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit mit anderen Bestimmungen der Bilanzrichtlinie und anderen Rechtsvorschriften Separater Anhang mit allen Definitionen Vermeidung der Formulierung „shall consider disclosing“ 	<ul style="list-style-type: none"> Ziel ist eine größere rechtliche Kohärenz Standards sollen klarer, benutzerfreundlicher und einheitlicher sein

Übersicht zu den Übergangsregelungen

ESRS 1, Anhang C enthält eine vollständige Liste der Übergangsregelungen

Standard	Angabepflicht	Für alle Unternehmen	Unternehmen und Konzerne mit < 750 Arbeitnehmern	
			Jahr 1	Jahr 2
 ESRS E1-E5	Erwartete finanzielle Effekte	<ul style="list-style-type: none"> Jahr 1: darf entfallen Jahr 1-3: nur qualitative Informationen* 		
 ESRS E1	Datenpunkte zu Scope-3- und Gesamt-THG-Emissionen		Darf entfallen	
 ESRS E4	Alle Angabepflichten		Darf entfallen**	Darf entfallen**
 ESRS S1	Ausgewählte Angabepflichten und Datenpunkte	Jahr 1: darf entfallen		
 ESRS S1	Alle Angabepflichten		Darf entfallen**	
 ESRS S2-S4	Alle Angabepflichten		Darf entfallen**	Darf entfallen**

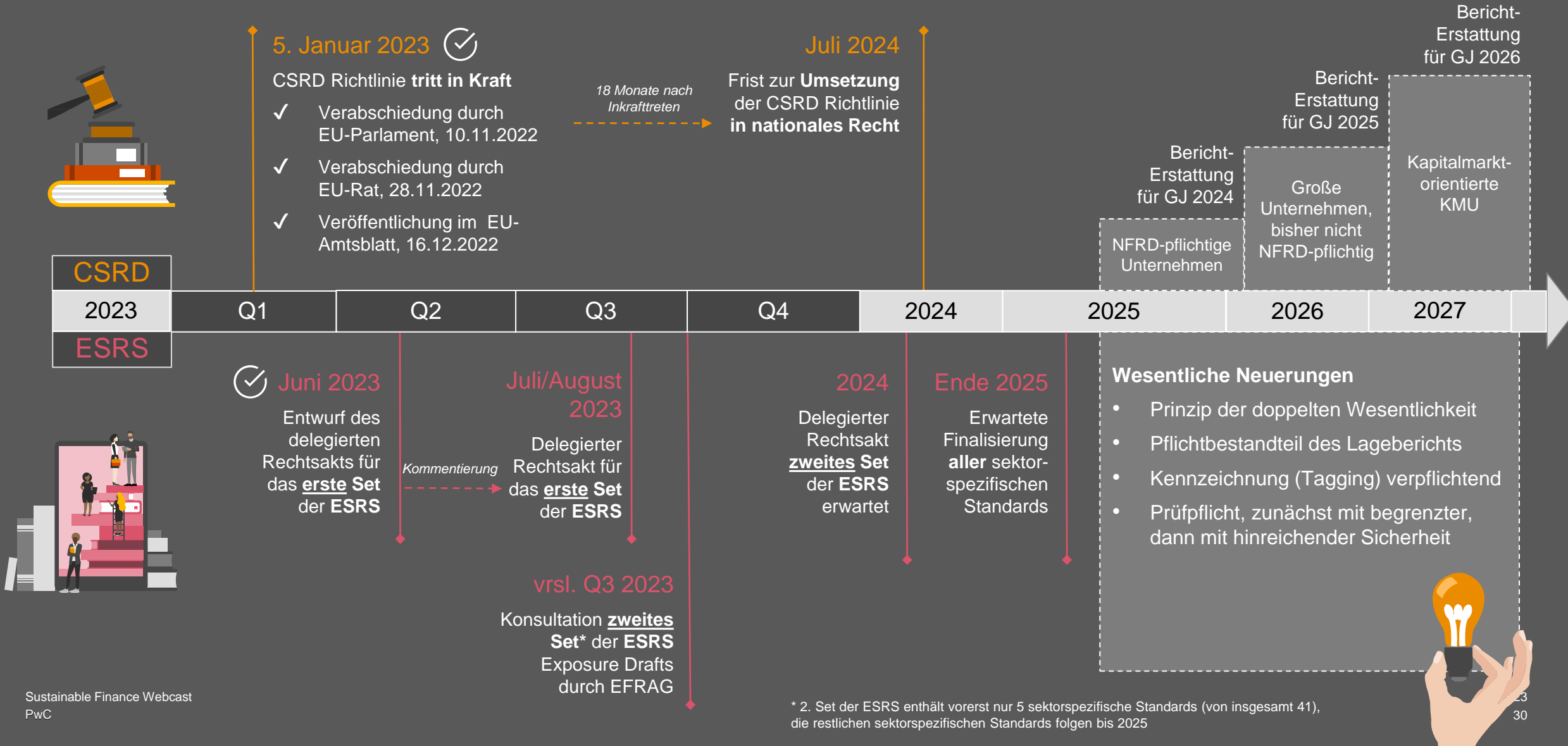


* Vereinzelte Ausnahmen, z.B. für E1 nur, wenn es unmöglich („impracticable“) ist, quantitative Angaben zu erstellen.

** Die von den ESRS abgedeckten Nachhaltigkeitsthemen müssen weiterhin in die Wesentlichkeitsbeurteilung einbezogen werden. Eine kurze Beschreibung der zeitgebundenen Ziele, Konzepte und Maßnahmen sowie die Angabe relevanter Metriken sind weiterhin erforderlich.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Zeitplan zur Umsetzung



* 2. Set der ESRS enthält vorerst nur 5 sektorspezifische Standards (von insgesamt 41), die restlichen sektorspezifischen Standards folgen bis 2025

EFRAG Update

Priorisierung von zusätzlicher Guidance insb. zur Wesentlichkeit und Wertschöpfungskette



21. März 2023

EU Commissioner McGuinness fordert, Veröffentlichung der ersten Konsultationsentwürfe zu den **sektorspezifischen ESRS zu verschieben** und stattdessen **Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung des ersten Sets der ESRS** zu priorisieren.

Non-standard setting activities (priorisiert)

Leitlinien zur Wesentlichkeitsbeurteilung und Wertschöpfungskette sowie „Inventory of datapoints“



Expertengruppe zur **Beantwortung von Fragen zur Anwendung und Auslegung** (kostenfrei)

ESRS eHub zur Schaffung einer benutzerfreundlichen Dokumentationszentrale (gegen Gebühr)

EFRAG-Akkreditierung von Schulungsmaterialien (Gebühren unklar)

Standard-setting activities

Sektorspezifische Standards:

- Standardentwürfe für „SEC 1“, „Öl und Gas“ sowie für „Bergbau, Steinbrüche und Kohle“ bereits weit fortgeschritten
- Veröffentlichung der Entwürfe zur Konsultation der ersten sektorspezifischen ESRS voraussichtlich frühestens im Q3/2023

Standards für listed SME: Arbeit in begrenztem Umfang fortgeführt

Leitlinien zur Wertschöpfungskette von Finanzinstituten geplant

Alignment mit den ISSB-Standards

Vergleichsdokument (Zeitpunkt der Veröffentlichung ausstehend)

3

ESG Ratings

Proposal

ESG Ratings Proposal - Hintergrund

Timeline

- ❖ **2021:** ESMA fordert zusätzliche Befugnisse zur Regulierung von ESG-Ratings und –Daten
- ❖ **Feb 2022:** ESMA leitet Überprüfung des EU-Sektors für ESG-Ratings ein
- ❖ **Mitte 2022:** Konsultation zur Funktionsweise des ESG-Ratingmarkts in der EU und zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren in Ratings

Inhalt

- ❖ Transparenz erhöhen wie Ratings zustande kommen
- ❖ Gewährleistung, dass ESG-Faktoren bei Kreditratings ausreichend berücksichtigt werden
- ❖ Norm zur Trennung juristischer Personen
- ❖ Kein starrer rechtlicher Rahmen

Feedback

- ❖ >80% der Konsultationsteilnehmenden befürworten gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der ESG-Ratings
- ❖ **Aber:** die meisten führenden ESG- und Rating-Anbieter befürworten freiwillige Regeln ggü. Gesetzgebung; einige lehnten jegliche Intervention in den Sektor ab

International

- ❖ IOSCO: fordert, dass ESG-Daten und –Ratings in den Zuständigkeitsbereich der Wertpapieraufsichtsbehörden fallen
- ❖ UK: Konsultation von März bis Juni zur Regulierung von ESG-Ratings
- ❖ Indien: Gesetzesentwurf für Anbieter von ESG-Daten vorgelegt
- ❖ Japan: Finanzdienstleistungsbehörde hat im Dezember freiwilligen Verhaltenskodex für Ratinganbieter verabschiedet

Überblick
über das EU
ESG Ratings
Proposal

ESG Ratings Proposal- Inhalt

Ein „ESG-Rating“ ist eine Stellungnahme, eine Bewertung oder eine Kombination aus beidem in Bezug auf das ESG-Profil oder die ESG-Merkmale oder die Exposition gegenüber **ESG-Risiken oder die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt** einer Organisation, eines Finanzinstruments, eines Finanzprodukts oder eines Unternehmens, die auf einer auf einer **etablierten Methodik und einem definierten Ranking-System von Bewertungskategorien** beruhen und die **Dritten zur Verfügung** gestellt werden, unabhängig davon, ob ein solches ESG-Rating ausdrücklich als "Rating" oder "ESG-Bewertung" bezeichnet wird.

- ❖ Authorisierung (und Überwachung) der Provider von ESG-Ratings durch die ESMA
- ❖ Trennung der Geschäftsbereiche zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- ❖ Angemessene und prinzipienbasierte organisatorische Anforderungen
- ❖ Minimale Transparenzanforderungen für die Öffentlichkeit bezüglich der Methoden und Ziele und detailliertere Offenlegungen für Kunden und geratete Unternehmen
- ❖ Transparenz der Gebührenstruktur

Definition

Scope

Inhalt

Sonstiges

In Scope: ESG-Ratings von in der EU tätigen ESG-Ratinganbietern, die veröffentlicht oder an regulierte Finanzunternehmen in der Union verteilt werden.

Not in Scope:

- ❖ private ESG-Ratings, die nicht zur Veröffentlichung oder zum Vertrieb bestimmt sind
- ❖ In-House Ratings
- ❖ Datenanbieter
- ❖ Produkte oder Dienstleistungen, die ein Element einer ESG-Bewertung enthalten
- ❖ Zweitmeinungen zu Nachhaltigkeitsanleihen
- ❖ ESG-Ratings, die von Behörden der EU oder der Mitgliedstaaten erstellt werden

Drittland-Regelung: ESG-Ratings, die aus Drittländern stammen, können auf dem EU-Markt im Rahmen einer der folgenden Regelungen angeboten werden:
Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Billigung durch die ESMA

European Single Access Point (ESAP): Registrierung der Anbieter von ESG-Ratings und öffentliche Zugänglichkeit der Informationen, eingerichtet durch die ESMA

- Anbieter von ESG-Ratings sollen Informationen ab dem 1. Januar 2028 übermitteln

Behalten Sie die Übersicht im regulatorischen Dschungel!

Unser Informationsangebot für Sie

Sustaining Values Blog



Sustaining Values
Informationen zu den wichtigsten Themen auf der Nachhaltigkeitsagenda.

Greenwashing im Asset Management – Grundlagen und Hintergründe in europäischen Fondsmärkten

Greenwashing im Asset Management

Regulatorik als auch die öffentliche Debatte zu Investitionen in der Produktkategorie ESG-Bereich bei Asset Managern. In diesem Artikel soll erörtert werden, was die Begriffe des Greenwashing, Dark und der Greenwashing-Bericht (Hedge) von sich auf und was es das kategorisch? Unsere Experten geben in diesem Teil unserer Serie „ESG-Probleme im Fokus: aktuelle Markttrends, SFDR und Greenwashing: Risiken“ einen Überblick über die Trends und zeigen Greenwashing-Risiken sowie deren Determinanten am Fondsmarkt auf.

ESRS veröffentlicht: Entwurf des delegierten Rechtsakts zu den europäischen Nachhaltigkeitsstandards

ESRS veröffentlicht: Entwurf des delegierten Rechtsakts

Umweltziele 3 bis 6: EU veröffentlicht Vorschläge für technische Bewertungskriterien zu den vier weiteren Umweltzielen der EU-Taxonomie

EU-Taxonomie: Delegated Act Umweltziele 3-6

Kurz vor dessen Veröffentlichung die Europäische Kommission den Entwurf für den lang erwarteten delegierten Rechtsakt zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für die vier weiteren Umweltziele. Bereits für die Geschäftsjahr 2022 ist die Berichterstattung über die Taxonomiefortschritt der Ziele 3 bis 6 erforderlich. Eine Berichterstattung über diese Taxonomiefortschritt ist ebenfalls für 2023 vorgesehen. Bei den bevorstehenden Umweltzielen liegt es bei der Berichterstattung über Taxonomiefortschritt und -aktivitäten. Darüber soll der Klimaschutz beibehalten und ein weiterer Teilfaktor angestrebt werden.

Sustainable Finance Studien

PwC Sustainable Finance

Managing biodiversity risks and opportunities

An introduction for financial institutions

Managing biodiversity risks and opportunities

pwc

PwC Deutschland & Morningstar

Stand der ESG-Offenlegung im Asset & Wealth Management

ESG-Offenlegung im Asset & Wealth Management

pwc MORNINGSTAR

strategy&

Empowered Chief Sustainability Officers

The key to remaining credible and competitive

Empowered CSOs

Handelsblatt

TOP Beratung

ESG & Nachhaltigkeit

2022

PwC Deutschland

In Kooperation mit:
Handelsblatt Research Institute
Handelsblatt · 26.07.2022

Staying Ahead of the Curve

Nächster Webcast am 13. September zu „Werden Kunden nachhaltig beraten? Der Umsetzungsstand von ESG in MiFID II und IDD“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.